

gleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten.

### § 66

#### Rücklage

Der Versicherungsträger hat zur Sicherstellung seiner Leistungsfähigkeit, insbesondere für den Fall, daß Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch den Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, eine Rücklage bereitzuhalten. Die Rücklage ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde anzulegen.

#### Vierter Unterabschnitt

#### Versichertenverzeichnis

### § 67

Der Versicherungsträger hat schrittweise ein Versichertenverzeichnis unter Verwendung einer Versicherungsnummer aufzubauen. Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Näheres hierzu unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes zu bestimmen.

#### Fünfter Unterabschnitt

#### Pflichten des Arbeitgebers

### § 68

(1) Der Arbeitgeber und die selbständig Tätigen haben dem Versicherungsträger die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Näheres über die Pflichten der Arbeitgeber und selbständig Tätigen, insbesondere zur Meldepflicht, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes zu bestimmen.

#### Sechster Unterabschnitt

#### Pflichten der Versicherten

### § 69

Die Versicherten und die Antragsteller sowie die Bezieher einer Leistung haben die Auskünfte zu erteilen und auch sonst in dem ihnen zumutbaren Umfang daran mitzuwirken, daß entsprechend den geltenden Bestimmungen die Versicherung durchgeführt wird und die Leistungen erbracht werden.

#### Siebter Unterabschnitt

#### Erstattungen

### § 70

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Versicherungsträger hat gegenüber dem Staat Anspruch auf Erstattung für die von ihm erbrachten Leistungen, die nicht Leistungen des Versicherungsträgers sind. Die Erstattung ist für jeden Monat bei der für die Planung der Erstattung zuständigen Stelle abzurechnen. Hierauf ist jeweils Vorschub zu leisten.

(2) Die erforderlichen Aufwendungen für Erstattungen gegenüber dem Versicherungsträger sind im Haushalt des Ministeriums zu planen, welches Aufsichtsbehörde für den jeweiligen Versicherungsträger ist.

(3) Der Versicherungsträger kann für die Erstattungsansprüche mit dem zuständigen Ministerium und in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen Vereinbarungen über eine pauschalisierte Abrechnung treffen.

### § 71

#### Krankenversicherung

Der Träger der Krankenversicherung hat gegenüber dem Staat Anspruch auf Erstattung für:

- a) den Teil des Krankengeldes, der für Teile des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt wird,
- b) den Teil des Schwangerschafts- und Wochengeldes, der
  - den Betrag von 750 DM monatlich und
  - die Dauer von 8 bzw. bei Mehrlingsgeburten und komplizierten Geburten von 12 Wochen nach der Geburt übersteigt,
- c) den Teil der ausgezahlten Unterstützung zur Pflege erkrankter Kinder, der
  - die Dauer von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr übersteigt und
  - an Versicherte gewährt wurde, deren erkrankte Kinder das achte Lebensjahr vollendet haben und
  - für Teile des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt wird,
- d) Krankengeld bei Quarantäne,
- e) die Mütterunterstützung,
- f) die monatliche Unterstützung zur Betreuung schwerstgeschädigter Kinder in Höhe von 200 DM,
- d) die monatliche Unterstützung für schwerstgeschädigte Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 130 DM,
- h) den monatlichen Zuschuß zum Familienaufwand,
- i) die Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten.

### § 72

#### Rentenversicherung

Der Träger der Rentenversicherung hat gegenüber dem Staat Anspruch auf Erstattung für

- a) Kriegsbeschädigtenrente,
- b) Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld.

### § 73

#### Unfallversicherung

Der Träger der Unfallversicherung hat gegenüber dem Staat Anspruch auf Erstattung für den Teil des Krankengeldes, der für Teile des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt wird.

#### Achter Unterabschnitt

#### Widerspruchverfahren und Gerichtsweg

### § 74

(1) Die Versicherten und die Antragsteller sowie die Bezieher einer Leistung, die die Sozialversicherung gewährt oder auszahlt, können gegen eine Entscheidung der Sozialversicherung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich bei der Stelle (Widerspruchsstelle) einzureichen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, hat die Sozialversicherung einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit dem Hinweis auf die Zulässigkeit des Gerichtsweges zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Die Beteiligten sind hierbei über die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichts zu belehren.

(3) Wird einem Widerspruch abschließend nicht abgeholfen, kann von den Beteiligten ein Antrag auf gerichtliche Nachprüfung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gestellt werden.